

*Anton Florian von Liechtenstein erteilt Stephan Christoph von Harpprecht betreffend verschiedene Angelegenheiten in Liechtenstein wie Bauvorhaben, Güterablösungen, das von der Kirchentüre abgekratzte kaiserliche Mandat und vieles mehr Anweisungen. Konz. Wien, 1721 Juli 30, AT-HAL, H 2618, unfol.*

[1] [linke Spalte]

An hoffrath Harpprecht<sup>1</sup>. Wien, den 30 Julii 1721.

1. Per<sup>2</sup> mayerhof costbahrer gebau im fürstenthumb Liechtenstein.
2. Per casernen-bau einstellung.
3. Per einlösung des zehents und anderer gühter von denen Johannitern<sup>3</sup>.
4. Per abgerissenes kaysersliches mandat von St. Florini Capellen<sup>4</sup> thür.
5. Per destinirung des zeughaus zur artillerie verwahrung.
6. Per saltzhandl wirtschafft.
7. Per in puncto juramenti homagialis verification.<sup>5</sup>
8. Per landtvogten angezeigte unfähigkeit.
9. Per remission ratificirten<sup>6</sup> vergleichs mit der gemeind von Baltzers wegen des Neugereits<sup>7</sup>.
10. Item<sup>8</sup> des mit dem closter Waldona<sup>9</sup> getroffenen kauf-contracts über den caducirten<sup>10</sup> lehenzehent, cum acclusione<sup>11</sup> 6 creditiv-schreiben<sup>12</sup>.

Die passus sub numeris<sup>13</sup> 3, 4, 7, 9 et 10 seynd extrahirt<sup>14</sup> worden ad acta dieses, aber reponat<sup>15</sup> ad acta das gebau betreffend.

[rechte Spalte]

P.P.<sup>16</sup>

Bey gestriger ordinarie erhalten wir euer jüngerer, gehorsamstes bericht-schreiben vom 20. dieses. Daraus wir uns so ein als anderes ausführlich haben referiren lassen, und solchem nach darinnen benanten, euren in verschiedenen dingen gemachte<sup>a</sup> und noch machen wollende<sup>a</sup> veranstaltungen gnädigst approbiren, den versprochenen umständlichen bericht, oder vorschlag, wie die

---

<sup>1</sup> *Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Harpprecht von Harpprechtstein Stephan Christian; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT (Red.) ...[ et al.], Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Zürich 2013, S. 334–335.*

<sup>2</sup> *Wegen.*

<sup>3</sup> *In Liechtenstein verfügten die Johanniter in Mauren über die Pfarrkirche, die Pfarrpfünde, das Patronatsrecht, Zehntrechte und Lebensgüter, in Eschen und Schaan über Lebensgüter. Vgl. Elmar SCHALLERT, Johanniterkommende; in: Historisches Lexikon, Bd. 1, S. 405.*

<sup>4</sup> *Kapelle St. Florin. Diese war ein 1872 abgebrochener Vorgängerbau der heutigen Kathedrale St. Florin in Vaduz. Vgl. Judith NIEDERKLOPPER-WÜRTINGER, Kapelle St. Florin; in: Historisches Lexikon, Bd. 1, S. 421.*

<sup>5</sup> *„Per in puncto juramenti homagialis verification“: Wegen der Angelegenheit der Beglaubigung des Huldigungseids.*

<sup>6</sup> *„remission ratificirten“: bestätigten Erlass.*

<sup>7</sup> *Neugrütt in Triesen. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 1999, S. 450.*

<sup>8</sup> *Auch.*

<sup>9</sup> *Klarissenkloster Valduna bei Rankweil (A).*

<sup>10</sup> *verfallenen.*

<sup>11</sup> *mit Beischluss.*

<sup>12</sup> *Beglaubigungsschreiben.*

<sup>13</sup> *„passus sub numeris“: die Absätze unter den Nummern.*

<sup>14</sup> *herausgenommen.*

<sup>15</sup> *er lege zurück.*

<sup>16</sup> *P.P.: praemissis praemittendis = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998), S. 194.*

Gamandra<sup>17</sup> durch anlegung eines feld-baues und schafferey zu besserem nutzen zu bringen seyn mögen, wollen wir in gnaden erwarten.

Des verwalters seinen ausrede wegen deren all zu kostbar auffgerichteten mayrhöffe ist wohl gar kühl und ohnerheblich. Mann kan schon ein gebäu stark und auff die daur machen. Darumb aber brauchts nicht kostbarer und stärker, als nötig ist zu machen. Die riss<sup>18</sup> darvon seind wir wohl begierig zu sehen. Es muss aber der maas-stab darzu gesetzt, und anbey bedeutet werden, ob der dortige mess-schuhe mit dem östreicher eintreffe, oder umb wie viel er differire, umb sich darnach richten zu können. Mann mag auff den grund deren eigentlich darauff gegangenen ohnkosten kommen können, oder nicht.

So wird [2] mann doch præter propter<sup>19</sup> anschlagen und taxiren lassen können, wie viel bey solchen gebäuen ohnnötig und überflüssiger dingen verwirthschaftet worden, ohne dass<sup>b</sup> die unterthanen vermerken, dass<sup>b</sup> es darauff anzusehen, dass mann dem verwalter dieserhalb eine ausstellung machen, oder die ersetzung des schadens zumuthen wolle. Dan mann kan ja bauverständige fragen, wie viel sie glauben, dass diese gebäun mit anrechnung aller materialien, des taglohns und der frohnen kosten werden, und wie viel sie etwa weniger gekostet haben würden, wan sie nicht so kostbar und excessiv stark, sondern nur auff die erforderliche daur auffgeföhret worden wären.

Wan der casernen-bau dermahlen nicht nötig, wird es umb so viel besser seyn, weilen die darauff sonst erforderliche ohnkosten anderwertshin<sup>c</sup> und in specie auff den neuen keller in der sultzischen rondellen<sup>c</sup> verwendet werden können.

Wie die Johanniter<sup>20</sup> wegen einlösung des, umb 570 fl. ihnen ededessen verkaufften<sup>d</sup> Schaan und Vaduzer, oder Liechtensteiner<sup>d</sup> zehendens sich anzeigen werden, solches seind wir wohl curios zu vernehmen, und wird mann sich wegen einlösung deren übrigen gütern bey künfftig darzu überkommenden gelt-mittlen darnach richten können.

Wan die Schaan- und Vaduzer dem mandato cæsareo de restituendis domanialibus<sup>21</sup> sich nicht bequämen [3] wollen, wird mann durch die nunmehr hoffentlich eingerukt und eröffnete kayserliche commission sie darzu compelliren<sup>22</sup> lassen müssen.

Wan sie anderst nicht zu bändigen, und hingegen die führung der<sup>e</sup> wegen der nahmhafftten creys-restantien<sup>23-c</sup> ex parte<sup>24</sup> Costantz angedroheten creys-execution<sup>25</sup> sie zur raison und zum gehorsam zu bringen fähig seyn solte, wird mann derselbigen endlich den lauff lassen müssen. Ob zwarn wir es nicht gern sehen würden, dass durch dergleichen beschwerliche exection unsere arme unterthanen völlig an den bettelstab gebracht, mithin inhabilitiret<sup>26</sup> werden solten zu unserer sowohl, als des creys-cassa ihre schuldigkeiten künfftighin abzuführen.

Wan mittels versprechung 50, ja auch 100 fl.<sup>27</sup> derjenige entdeckt werden könnte, welcher das vidimus des kayserlichen mandats von St. Florini Capellen thür abgekratzet, seind wir nicht zuwider, dass solche durch einen öffentlichen ruff, er seye nun mündlich oder schriftlich, versprochen werden.

Ihr vermeldet zwar, dass mann das bauwesen droben einzustellen gedenke, wir erinnern uns aber ex prioribus<sup>28</sup>, dass an wirthschaftsgebäuen noch ein nahmhaffttes zu machen seyn, welches noch

---

<sup>17</sup> Gamanderhof. Ehemaliger herrschaftlicher Meierhof in Schaan. Vgl. Lukas WINDER, *Gamanderhof; in: Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 263.

<sup>18</sup> Baupläne.

<sup>19</sup> ungefähr.

<sup>20</sup> In Liechtenstein verfügten die Johanniter in Mauren über die Pfarrkirche, die Pfarrpfünde, das Patronatsrecht, Zehntrechte und Lebensgüter, in Eschen und Schaan über Lebensgüter. Vgl. Elmar SCHALLERT, *Johanniterkommende; in: Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 405.

<sup>21</sup> „mandato cæsareo de restituendis domanialibus“: kaiserlichen Befehl über die Rückgabe der herrschaftlichen Güter.

<sup>22</sup> zwingen.

<sup>23</sup> Zahlungen.

<sup>24</sup> von Seiten.

<sup>25</sup> Kreisgericht.

<sup>26</sup> unfähig.

<sup>27</sup> Fl.: Gulden (Florin).

<sup>28</sup> von Früher her.

viele gelter auff ein zimbliche zeit erfordern wird, woher [4] nun aber dieselbige genohmen werden sollen, das seind wir wohl begierig zu sehen.

Ob der verwalter bey abrechung deren über die auffm wall auffgeführter gestandene stück, gewester dächern, wohl oder übel gethan, das werdet ihr droben zu judiciren und letzten falls ihnen die behörige reprimenda<sup>29</sup> von unsertwegen zu geben wissen.

Wir vernehmen übrigens missbeliebig, dass die beambte, deren stallungen im Schloss sich missbrauchen, und durch ihre pferd und den darvon kommenden tung eine ohnleidentliche ohnreinigkeit und gestanck im Schloss verursachen. Desgleichen auch <sup>f-</sup>das Schloss durch missbrauchung<sup>-f</sup> seiner hoff-kuchel und backoffens zu ihrem waschen und backen in nicht geringe feurs-gefahr setzen, welches wir auff alle weis abgestellt wissen wollen. Ihr werdet also <sup>g-</sup>unter einer benennenden schweren gelt-straft<sup>-g</sup> verordnen, dass sie ihre pferd und heu aus dem Schloss hinaus in die nechst daran ligende alte mayer-behausung bringen, und so dan alles waschens und backens in unserer hoff-kuchel sich enthalten. Selbiges aber in dem alten, vor dem thore stehenden, dem vernehmen nach an gemäur noch gantz gut und leicht zu repariren seyenden wasch- und backhaus künfftighin verrichten.

Den im Schloss befindlichen marstall anstatt eines zeughauses [5] gebrauchen, und die artillerie aldahin ins trockene bringen. Das alte, am boden gantz verfaulte, in der sultzischen rondellen befindlichen zeughaus aber zu einer burggraffen amts-cammer adaptiren lassen und darinnen den nöthigen haus- und wirtschafft-vorrath verwahren sollen.

Ihr habt zwar unterm 6. passato<sup>30</sup> uns versprochen, dass ihr die gleich darauff folgende woche die prob machen woltet, ob und was mit dem von Memmingen nach Vaduz spediren, was saltz für eine wirthschafft zu machen seyn mögte, und uns solchem nach euern bericht darüber erstatten zu wollen vermeldet. Wir haben aber hiervon bis dato noch nichts gesehen, wollen also dessen in gnaden gewärtig seyn.

Wegen des juramenti homagialis, so ihr nach der alten archivs formul vorgehalten zu haben uns ehedessen versichert habt, der clerus aber das contrarium in denen wider euch angebrachten punctis vorgeben will, wird nötig seyn, dass ihr durch beylegung copiae ex archivio desumptae et ab officialibus vidimatæ<sup>31</sup> euch justificiret<sup>32</sup>, und den clerum confundiret<sup>33</sup>.

Dass sonsten unser landvogt<sup>34</sup>, wie ihr in euerem vorigen, vom 18. dieses vom graffen von Reichenstein vernohmenen [6] zu haben meldet, unsere instruction wegen unserer angelegenheiten auff dem creystag nicht allerdings recht begriffen. Auch sonsten ihnen nicht zu helfen gewust, das ist aus der anverwahrten abschrift des von des herrn churfürsten zu Trier<sup>35</sup>, gnaden, bey gestriger post absque dato<sup>36</sup> eingeloffenen schreibens zu erschen. Mithin würden wir umb so mehr in unserer meynung gestörcket, dass er, land-vogt, denen werck nicht gewachsen. Weshalben dan uns wegen auffsuchung eines anderen auff unser vorhergehendes beziehen.

Der mit der gemeind von Balzers wegen des Neugereuts auffgerichteten vertrag folget hiebey auff pergament ratificirter zurück. Desgleichen auch der mit dem closter Valdonna wegen des von uns

---

<sup>29</sup> Zurückdrängung.

<sup>30</sup> vergangenen Monats.

<sup>31</sup> „copiae ex archivio desumptae et ab officialibus vidimatæ“: Kopie aus dem Archiv herausnehmen und von den Beamten beglaubigt.

<sup>32</sup> rechtfertigt.

<sup>33</sup> verwirrt.

<sup>34</sup> Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 88–89.

<sup>35</sup> Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg (1664–1732) war Fürstbischof von Breslau, Kurfürst und Erzbischof von Trier von 1716 bis 1729, ab 1729 Kurfürst von Mainz, Bischof von Worms, Hochmeister des Deutsche Ordens, Fürstpropst von Ellwangen sowie Reichserzkanzler der Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Anton BRÜCK, Franz Ludwig, Pfalzgraf von Neuburg; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 5 (1961), S. 369–370.

<sup>36</sup> „post absque dato“: später fern von dem Datum.

zu lehen tragenden ex capite non renovatarum investiturarum aber caducirten zehendens<sup>37</sup> errichtete, von uns in duplo ausgefertigte kauff-contract. Wegen dessen nötig sein wird, alle mögliche præcautiones<sup>38</sup> zu nehmen, das ist nicht allein die superioritas<sup>39</sup> des closters, sondern auch das bischöfliche consistorium mitunterschreiben zu lassen, quia agitur de re ecclesiæ seu monasterii certo modo alienanda, et respective declarando feudo pro ca- [7] duco seu aperto ex capite non renovatæ aut neglectæ investituræ, quo in casu directores asserunt negligentiam abbatis seu abbatissæ in petenda investituræ commissam non obesse monasterio ita, ut feudo plane privati possit.

Schliesslich legen wir hinbey die an Costantz, Fürstenberg, Zeyl, Salmansweil, Weingarten und die statt Ulm als directores Collegiorum Circuli verlangten sechs creditiv-schreiben sub volanti<sup>40</sup> hinbey, euch und eurer dexterität<sup>41</sup> überlassende davon den besten, unserem dienst gemässenen gebrauch zu machen. Auff das doch dermahl eins das uns bereits so viel gelt, mühe, verdruss und ohnlust gekostete werck zu einem erwünschten glücklichen ende gebracht werden möge. Melden wir<sup>42</sup> in gnaden, sub dato Wien, etc.

---

<sup>a-a</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>b-b</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>c-c</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>d-d</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>e-e</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>f-f</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>g-g</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

---

<sup>37</sup> „ex capite non renovatarum investiturarum aber caducirten zehendens“: *aus einem Grund nicht erneuert eingewiesenen, aber verfallenen Zehents.*

<sup>38</sup> Vorkehrungen.

<sup>39</sup> Landeshoheit.

<sup>40</sup> nicht gesiegelt.

<sup>41</sup> Gewandtheit.

<sup>42</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: NDB 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein*, Anton Florian Fürst; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.